

§ 3 SanAFV Fortbildungspass

SanAFV - Sanitäter-Ausweis- und Fortbildungspass-Verordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

1. (1) Der Fortbildungspass hat neben den in § 1 Abs. 2 Z 2 und 3 genannten Daten insbesondere folgende Vermerke zu enthalten:
 1. die Berufs- bzw. Tätigkeitsbezeichnung,
 2. Notfallkompetenzen,
 3. abgelegte Rezertifizierungen gemäß § 51 SanG,
 4. Besuch von Fortbildungen gemäß § 50 SanG,
 5. den Stichtag gemäß § 15 SanG und
 6. die Stampiglie des Rechtsträgers der ausstellenden Einrichtung sowie die Unterschrift des Eintragenden.
2. (2) Personen, die zur Ausübung von Tätigkeiten als Sanitäter berechtigt sind, jedoch zu keiner Einrichtung gemäß § 23 Abs. 1 SanG tätig sind und glaubhaft machen, keinen Fortbildungspass zu besitzen, ist durch den Rechtsträger der Einrichtung, bei dem der Sanitäter
 1. eine Fortbildung gemäß § 50 SanG oder
 2. die Rezertifizierung gemäß § 51 SanGerfolgreich absolviert hat, gegen Kostenersatz ein Fortbildungspass gemäß Abs. 1 auszustellen.

In Kraft seit 13.09.2003 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at